



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.
Zustellungsurkunde

Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg



83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Datum 31.01.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: [REDACTED] Bitte bei Zahlung angeben!
Zahlungsempfänger: [REDACTED]
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]
Betrag: [REDACTED] EUR

Waldumwandlungsgenehmigung gemäß §§ 9,11 Landeswaldgesetz (LWaldG) zwecks Zuwegung zum Windpark Röschenwald / Wolpertswende der Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG auf Gemarkung Wolpertswende

Ihr Antrag vom 21.02.2023; eingereicht am 07.03.2023, Vollständigkeit seit 28.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag bezüglich einer Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9,11 Landeswaldgesetz (LWaldG) zwecks Zuwegung zum Windpark Röschenwald / Wolpertswende ergeht in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde sowie der unteren Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ravensburg nachfolgender Bescheid.

BESCHEID

1. Forstrechtliche Entscheidung

- 1.1. Die dauerhafte Umwandlung von ca. **2.511 m²** Wald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 105/1 auf Gemarkung Wolpertswende wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 9 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen genehmigt.

- 1.2. Die befristete Umwandlung von ca. **8.325 m²** Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 105/1 (8.206 m²), Nr. 106/1 (119 m²) auf Gemarkung Wolpertschwende wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 11 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen genehmigt.

Flurstück	Gemarkung	Waldbesitzer	Waldumwandlung nach § 9 LWaldG (dauerhaft) in m ²	Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (befristet) in m ²
105/1	Wolpertschwende	Forst Baden-Württemberg AöR (ForstBW)	2.511	8.206
106/1	Wolpertschwende	Forst Baden-Württemberg AöR (ForstBW)	0	119
Summe			2.511	8.325

- 1.3. Die Waldumwandelungsgenehmigung schließt die gemäß § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens (hier: Zuwegung Windpark Röschenwald/Wolpertschwende) gemäß § 17 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ravensburg mit ein.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1. Sofern zur Durchführung des Gesamtvorhabens Windpark Röschenwald/Wolpertschwende weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen diese im Vorfeld der Umwandlung der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg vorgelegt werden.

Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn diese die Fläche hierfür freigegeben hat.

- 2.2. Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der genehmigten Waldinanspruchnahme nicht bis zum **31.01.2027** begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- 2.3. Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu vollziehen. Dies erfolgt unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Vor diesem Hintergrund sind nachfolgende Punkte durchzuführen und einzuhalten:
- Vor Beginn der Rodungsarbeiten, sind die exakten Umwandlungsflächen gemäß den eingereichten Antrags- und Planunterlagen entsprechend sichtbar zu kennzeichnen. Hierzu ist die erste Baumreihe außerhalb der Umwandlungsfläche farblich sichtbar durch zwei Querstriche zu markieren.
 - Auf Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Waldumwandlungsflächen sind Baustelleneinrichtung, Befahrung und Lagerung von Material (z.B. Bodenaushub) ausgeschlossen.
 - Bäume außerhalb des Baufelds dürfen nicht beschädigt werden.
 - Soweit entlang der Zuwegung ein Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern zur Freihaltung des Lichtraumprofils erfolgen muss, ist dies vorab mit dem betroffenen Waldbesitz und der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.
 - Soweit in Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu beheben.
- 2.4. Die unter **1.2** genannten Flächen bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste; Band 3., überarbeitete Auflage; ISBN Nr. 978-3-323107-59-9) und in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde nach ggf. durchzuführender Tiefenlockerung ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und mit standortgerechten Baumarten wieder aufzuforsten.

- Die Dauer der befristeten Inanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten und wird auf max. 3 Jahre festgesetzt. Spätestens bis zum **31.01.2027** ist deren Rekultivierung und Wiederaufforstung abzuschließen.
- Die Umsetzung der Rekultivierung und Wiederaufforstung befristet umgewandelter Waldflächen ist den Forstbehörden unaufgefordert anzuzeigen.
- Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden.
- Die in der Antragsunterlage „Forstrechtlicher Ausgleich“ (vgl. Kapitel 5 S. 28 „Maßnahmen zur Rekultivierung“) dargestellten Maßnahmen M8-1 und M8-2, bezüglich der Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen, sind gemäß den Angaben in der Anlage umzusetzen.
- Die Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsverpflichtung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Zustand der gesicherten Verjüngung (Oberhöhe von durchschnittlich 2,5m) erreicht ist und von unteren Forstbehörde bestätigt wurde.

2.5. Forstrechtlicher Ausgleich

Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des dauerhaft umgewandelten Waldes ist gemäß § 9, Abs. 3, Nr. 1 LWaldG folgende Ausgleichsmaßnahme (gemäß Kapitel 4 S. 17 f. „Maßnahmen zum Ausgleich der Schutz- und Erholungsfunktion im Wald“; Maßnahme M9 – Ersatzaufforstung; Maßnahme M10 – Waldumbau zum Stieleichen-Mischwald) durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **31.01.2027** in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen. Eine Verlängerung der Frist ist bei plausibler Begründung auf Antrag möglich.

Der Vollzug der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist der höheren Forstbehörde über die untere Forstbehörde am Landratsamt Ravensburg anzuzeigen.

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	Flurstück. Nr.	Gemarkung	Arbeitsfläche in m ²	Anrechenbarer Ausgleich in m ²
<p>Ersatzaufforstung</p> <p>Maßnahme M9 - Pflanzung und Entwicklung eines Buntlaubbaum-Mischwaldes aus 20% SEi, 20% BAh, 20% SAh, 10% Flatterulme, 10 % REi, 10% REr; 5% Kir, 5% Waldsträucher entlang des Traufs im Südwesten;</p> <p>Pflanzverband 3 m x1 m</p> <p>Pflanzzahl ca. 6.000 Stk.</p>	335/1	Zollernreute	2.600 m ²	2.600 m ²
<p><u>Anmerkungen / weitergehende Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es muss eine vollständige Bestockung ohne größere Lücken aus heimischen Laubbaumarten erfolgen. ▪ Der Saumstreifen muss vollständig mit walddtypischen Sträuchern bestockt sein. ▪ Die Ausgestaltungsmaßnahmen des Waldtraufs sind so zu vollziehen, dass sich dieser in den Waldrandbereich einfügt und damit dem Wald als solchen zugeordnet werden kann (Die Waldeigenschaft muss gewährleistet sein). ▪ Die Nachbesserungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (u.a. Schutz vor Wildschäden) und Kultursicherung sind bis zum Stadium gesicherte Kultur durchzuführen. 				

Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	Flurstück. Nr.	Gemarkung	Arbeitsfläche in m ²	Anrechenbarer Ausgleich in m ²
<p>Waldumbau</p> <p>Maßnahme M10 – Umbau eines Fichtenbestandes in einen Stieleichenmischwald</p>	106/1	Wolperts-wende	3.400 m ²	1.700 m ²

Anmerkung / weitergehende Anforderungen:

- Bestockungswechsel = nach Maßnahmenvollzug kann die Fläche dem Waldentwicklungstyp Stieleichen-Mischwald zugeordnet werden (Definitionen gemäß Waldentwicklungstypen-Richtlinie des Landes Baden-Württemberg)
- der Umbau ist durch regelmäßige und zielorientierte Pflegemaßnahmen (v. a. Kultursicherung, Schutz vor Wildschäden) und ggf. notwendige Nachbesserungen sicherzustellen (bis zum Stadium gesicherte Kultur)

2.6. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalten.

3. Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Die Gebühr ist unter Angabe des o.g. Kassenzzeichens auf das Konto (IBAN: [REDACTED]) bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg (BIC: SOLADEST600) zu überweisen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird, werden Verzugszinsen erhoben.

BEGRÜNDUNG

4. Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, sonstiges)

Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung folgender aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag der Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG auf Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 LWaldG vom 21.02.2023 inkl. Anlagen, eingereicht am 07.03.2023, ergänzt am 28.11.2023; vollständig seit 28.11.2023
- UVP-Bericht mit Stand vom Juli 2023
- Stellungnahme der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg vom 26.09.2023
- Stellungnahme des Bau- und Umweltamtes Sachgebiet Natur- und Bodenschutz beim Landratsamt Ravensburg vom 14.08.2023
- Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 17.04.2023

- Kahlhiebsgenehmigung gemäß § 15 Abs. 3; § 29 Abs. 2 LWaldG der unteren Forstbehörde vom 15.08.2023
- Zustimmungen des Waldeigentümers zur Waldumwandlung gemäß Antragsunterlagen vom 22.02.2023
- Aufforstungsgenehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde Ravensburg vom 10.10.2023
- Gestattungsvertrag bzgl. der Sicherung der Überfahrtsrechte für Waldwege mit der ForstBW vom 16.03.2016, nachgereicht am 28.11.2023
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg für den Windpark Röschenwald/Wolpertswende vom 20.11.2023

5. Sachverhalt

Vorhaben

Die Firma Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG. plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf der Gemarkung Wolpertswende. Dieser soll aus vier einzelnen Windenergieanlagen des Typs Enercon E- 160 EP5 E2 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166 m, einer Gesamthöhe von ca. 246 m und einer Leistung von 5,5 MW bestehen. Die Standorte der Windenergieanlagen sowie die Zuwegung sind innerhalb von Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG vorgesehen.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert dabei die anlagenbezogenen dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen nach §§ 9, 11 LWaldG (vgl. § 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde durch das Landratsamt Ravensburg am 20.11.2023 erteilt.

Für die erforderlichen Waldinanspruchnahmen jenseits des Anlagenstandortes, hier insbesondere für die vorbereitenden Arbeiten zum Ausbau der Zuwegung, ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Im Bereich der Verbreiterung/Herstellung von Kurvenradien bestehender Wege sind überwiegend Fichtenbestände und Fichtenmischbestände unterschiedlicher Alters- und Höhenstruktur betroffen.

Ein Teil der geplanten Zuwegung, im Bereich WEA 5, liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Altdorfer Wald“ (hier: Lebensraumtyp Waldmeister- Buchenwald). Zudem verläuft durch das Plangebiet ein Wildtierkorridor mit nationaler Bedeutung. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde ist der Eingriff aufgrund der geringen Eingriffsfläche (bis 2.500 m²) als unerheblich einzustufen.

Im Zuge des Ausbaus der Zuwegung sind zusätzliche Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts erforderlich (vgl. §§ 14, 15 BNatSchG). In Abstimmung mit der unteren Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörde sowie der unteren Forstbehörde des Landkreises Ravensburg wurde die Antragsunterlagen geprüft. Die rechtliche Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz erfolgt über das Trägerverfahren der Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG. Mit dem Antrag auf Waldumwandlung für die Zuwegung vom 21.02.2023 eingereicht am 07.03.2023, ergänzt bzw. vollständig seit 28.11.2023, hat die Firma Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG die dauerhafte Umwandlung einer 2.511 m² großen Waldfläche und die temporäre Umwandlung einer 8.325 m² großen Waldfläche für den externen Bereich (Zuwegung) beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

Für den geplanten Windpark mit insgesamt 4 Windenergieanlagen ist gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz die Durchführung einer standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG; Anlage 1 Nr. 1.6.2 & 17.2.3). Aufgrund höherer Rechtssicherheit beantragte die Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG.

Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen wurden Inhalt, Umfang und Detailtiefe der für die UVP vorzulegenden Unterlagen am 09.07.2018 im Rahmen eines Scopingtermins erörtert.

Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.03.2020, Az.: 8820.05/39, „Konzentrationswirkung von immissionschutzrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen“ handelt es sich bei den Rodungen, die Standort und Flächen jenseits des Anlagenstandorts betreffen, um ein Vorhaben i. S. d. UVPG, das der Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf. Nach § 31 Abs. 1 UVPG ist in diesen Fällen eine federführende Behörde zu bestimmen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 23.03.2021 gemäß § 31 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 2 UVwG die in § 31 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 UVwG genannten Aufgaben auf das Landratsamt Ravensburg übertragen.

Das Vorhaben wurde am 24.11.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg. Zusätzlich erfolgte die öffentliche Bekanntmachung in der

Schwäbischen Zeitung – Ausgabe Bad Waldsee und Aulendorf sowie im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Landratsamt Ravensburg hat eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (9. BImSchV) erarbeitet.

Die Darstellung und Bewertung vom 20.11.2023 ist Bestandteil dieser Entscheidung.

Forstrechtlicher Ausgleich

Der forstrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG für die 2.511 m² große dauerhafte Waldumwandlung soll durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen (M9 - Ersatzaufforstung und M10 - Waldumbau) erbracht werden. Die Bewertung des Eingriffs und die sich daraus ergebende Herleitung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgten über waldbestandspezifische Ausgleichsfaktoren, gemäß der Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz der Landesforstverwaltung.

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft und entspricht den forstfachlich/-rechtlichen Anforderungen.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden zwischen dem Vorhabenträger und den Forstbehörden abgestimmt. Art und Umfang berücksichtigen die Größe und derzeitige Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Maßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich erfüllt.

6. Forstrechtliche Bewertung und Abwägung

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf §§ 9, 11 LWaldG. Danach darf Wald im Sinne des § 2 LWaldG nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind Rechte, Pflichten und wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Firma Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den unter Ziffer 2 ergangenen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient der öffentlichen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse.
- Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- Die geplante Waldinanspruchnahme von 10.836 m² (2.511 m² dauerhaft; 8.325 m² befristet) für den Ausbau der Zuwegung zu den insgesamt vier Windenergieanlagen ist als vergleichsweise gering einzustufen. Das gilt besonders für das überdurchschnittliche bewaldete Gebiet der Gemeinde Wolpertswende.
- Laut Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange bestehen aus Sicht des Naturschutzes, der Raumordnung, des Baurechts, des Wasser- und Bodenschutzes keine Bedenken gegen die geplante Waldumwandlung.
- Die vorgeschlagenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignet, die mit der Waldinanspruchnahme verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes vollständig auszugleichen.
- Die befristet umgewandelten Waldflächen sollen unverzüglich nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden.
- Überfahrtsrechte zur Erschließung für den Windpark Röschenwald/Wolpertswende wurden erteilt. Ein entsprechender Nachweis liegt der höheren Forstbehörde vor.
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung der unteren Immissionsschutzbehörde hat ergeben, dass aufgrund des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Umwelt bestehen. Dies gilt auch für die forstfachlich-/rechtlichen Belange.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg vom 20.11.2023 für den Windpark Röschenwald/Wolpertswende liegt vor.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt **10.836 m²** großen Waldfläche (**2.511 m²** dauerhafte und **8.325 m²** befristete Inanspruchnahme) als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen geeignet, erforderlich und angemessen.

- Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, wurde die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung **2.1.** versehen. Danach darf mit der genehmigten Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn ggf. erforderliche weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat.
- Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG musste mit der Nebenbestimmung **2.2.** eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung ist so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.
- Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind Waldbesitzer zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff LWaldG). Darüber hinaus muss auch auf die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden (§ 27 LWaldG). Die Nebenbestimmung **2.3.** ist vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen und dient zusätzlich der Vollzugskontrolle.
- Nebenbestimmung **2.4.** ist erforderlich um sicherzustellen, dass die unter 1.2 bezeichneten, vorübergehend beanspruchten Waldflächen ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei nachfolgend aufgelistete Aspekte:
Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der höheren Forstbehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Die in diesem Zusammenhang unter 2.1.4 verfügte Frist bezieht sich auf die vollständige Rekultivierung und Wiederbewaldung der genehmigten befristet umgewandelten Waldfläche. Bei einer entsprechenden Antragstellung, inklusive plausibler Begründung, ist eine Fristverlängerung möglich. Die dargestellten Mindestanforderungen an die Art und Weise der Rekultivierung entsprechen dem aktuellen Rekultivie-

rungsstandard. Deren Einhaltung ist unter heutigen Gesichtspunkten Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbewaldung. Vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Festsetzungen geeignet, erforderlich und angemessen.

- Die unter **2.5.** nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um die mit der genehmigten Waldinanspruchnahme verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen wurden vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Ihr Ausmaß berücksichtigt Größe und Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen des Eingriffsorts. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Maßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Um dies sicherzustellen, soll der Vollzug in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erfolgen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Bei einer entsprechenden Antragstellung, inklusive plausibler Begründung, ist eine Fristverlängerung möglich.
- Entsprechend **2.6.** bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist notwendig, um die nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG geforderte ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederbewaldung zu erreichen. Darüber hinaus ist der Auflagenvorbehalt im Hinblick auf die Zielerreichung der nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vorschriften des Landeswaldgesetzes eingehalten werden.

7. Begründung Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) vom 11.12.2018 i.V.m. Ziffer 17.1.2 und 17.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Postfach 103264
68032 Mannheim

Klage erhoben werden.

9. HINWEISE

9.1 Forstrechtliche Entscheidung

Die forstrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die zur Durchführung des Umwandlungszwecks gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sind Gegenstand eigener Verfahren und als solche bei der jeweils zuständigen Behörde separat zu beantragen.

9.2 Forstrechtlicher Ausgleich

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

9.3 Forstrechtliche Rekultivierung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

9.4 Naturschutz

Gemäß § 39 BNatSchG sind Holzernte- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetations- bzw. Brut- und Setzzeit vom 1.10. bis Ende Februar durchzuführen. Ausnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Hinblick auf die im Nahbereich liegenden Wildtierkorridor sind laut Aussage des Wildtierbeauftragten des Landkreises Ravensburg auf den dauerhaft umgewandelten Waldumwandlungsflächen nachfolgende Punkte zu beachten:

- Soweit Zäune nicht aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen angeordnet werden, ist auf diese zu verzichten.
- Sofern technisch möglich, sind die Rodungsflächen mit für Wildtiere geeigneten Saatgutmischungen wieder einzugrünen.

9.4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

9.5 Rechte Dritter

Die forstrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Eine Mehrfertigung dieses Bescheides erhalten per E-Mail:

- Landratsamt Ravensburg (untere Forst-, untere Immissionsschutzbehörde, Naturschutz-, Bodenschutz-, und Wasserschutzbehörde)
- Regierungspräsidium Tübingen, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.